



Passport for goods

## LÄNDERINFORMATION

# BRASILIEN

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Portugiesisch oder Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

Derzeit nicht bekannt. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

alle Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr abzufertigen.

Eine Liste der Zollämter und deren Öffnungszeiten finden Sie unter: <http://bit.ly/29jhSC3>

### 6) Besonderheiten:

Da das Carnet ATA derzeit nur im Bundesland der Einfuhr zu verwenden ist, reduziert sich die Praktikabilität dramatisch. **Brasilien ist noch immer in der Anfangsphase der Einführung des**

Carnets. Es wird daher geraten, vorerst die Ausstellung von Carnets auf die Staaten Rio de Janeiro und Sao Paulo zu begrenzen.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: August 2017